

UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Landespflegerischer
Planungsbeitrag gem. § 14 LNATSCHG

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PÖLICH

Gesamtplanung „Moselvorland“, 4. Änderung

Fassung zur TÖB-Beteiligung § 3(1) BauGB und zum Scoping § 4(1) BauGB

AUFTRAGGEBER: ORTSGEMEINDE PÖLICH
54340 PÖLICH

BEARBEITUNG: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTR. 14
54340 RIOL

September 2008
Projekt-Nr. 2006-11

I N H A L T

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	5
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter.....	6
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	6
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schützgüter.....	7
4.3 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	11
4.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	13
5. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	14

Anhang

Luftbildübersicht (Bestand)

1. KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Das Vorhaben liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Gemarkung Pölich, im Moselvorland.

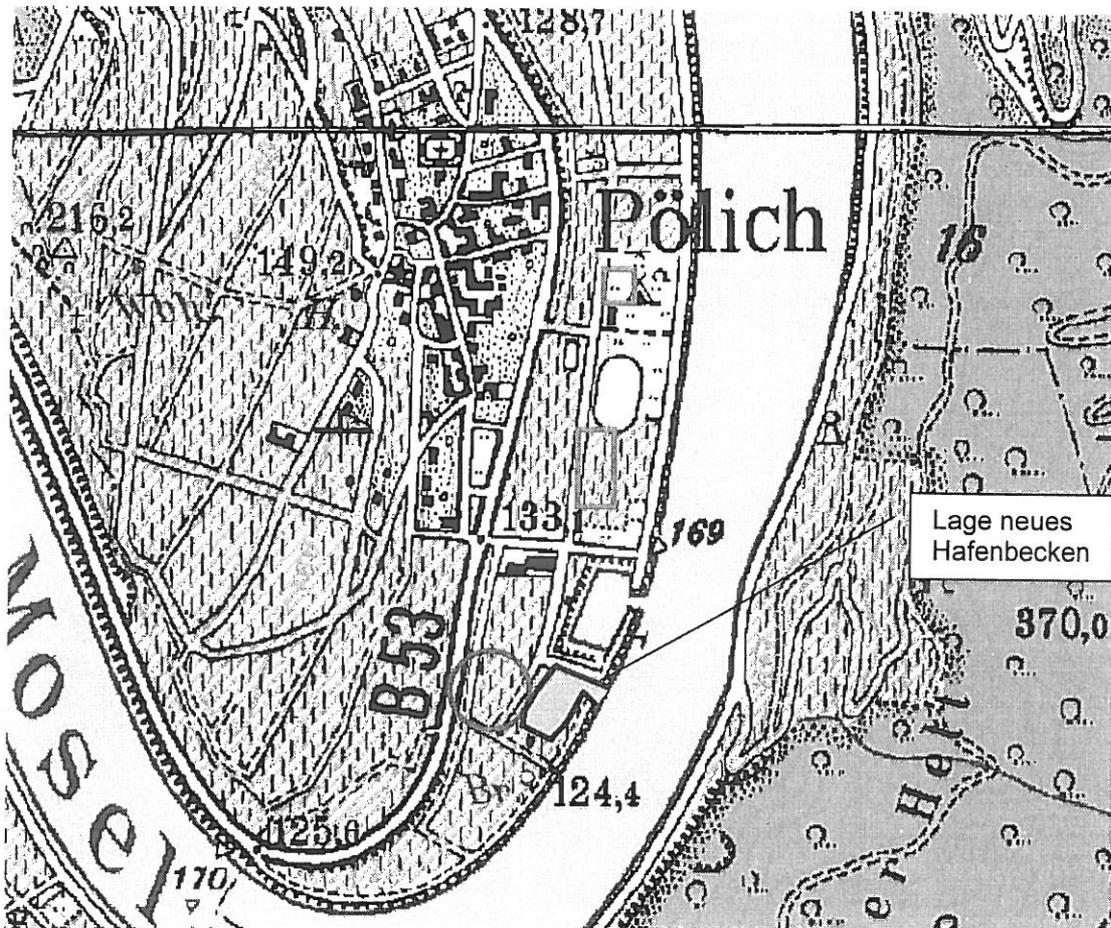


Abb. 1: Lage des geplanten Wohnmobilstellplatzes  sonst. Änderungen 

Die 4. Änderung beinhaltet vor allem die Ausweisung eines neuen Wohnmobilstellplatzes am 2. Hafenbecken (Teilbereich 4b). Das Vorhaben liegt südlich vom Campingplatz Pölich einerseits und zwischen dem neuen Hafenbecken und der B 53 andererseits, jedoch nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Die Flächen werden zur Zeit vollständig als Weinberg genutzt.

Weitere Änderungen sind die Umnutzung eines Teils des vorhandenen Campingplatzes für Dauercamping und Geräteboxen und Anpassung eines Baufensters am Hafenbistro, entsprechend bestehender Baugenehmigung (Teilbereich 4a). Diese Änderungen sind in erster Linie von baurechtlicher Bedeutung und haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft, da sie im bereits zulässigen Nutzungsrahmen liegen.

Flächennutzung:

Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 11 BauNVO wird ein "Sondergebiet" festgesetzt.

Zulässig sind Nutzungen die der Zweckbestimmung entsprechen.

Alternative Standorte ergeben sich daher nicht.

Umfang:

Der Erweiterungsbereich des Wohnmobilplatzes umfasst ca. 5150 qm.

Erschließung:

Die Erschließung der vorhandenen Anlagen und des geplanten Wohnmobilplatzes erfolgt von der B 53 über die vorhandene Zufahrt. Änderungen am Ausbauzustand sind nicht erforderlich.

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann in Ergänzung des vorhandenen Netzes vorgenommen werden. Die Abwasserentsorgung verläuft über die Gruppenkläranlage Leiwen.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S3316)2.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I. S.466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBL S. 105).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797) zuletzt geä. d. Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. 2005, S.2470)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S.2470).
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I., S.1193) zuletzt geändert 11.04.2008 (BGBl. I Nr 14 S. 686).
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl.2004 S.54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S.191).
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S.666).
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S.1).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005.

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

1. Landesverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1979:

Planungsrelevante Fachpläne

1. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, Region Trier, Ausgabe 2004:

Der aktuelle Raumordnungsplan Region Trier weist die Flächen im Geltungsbereich als "landwirtschaftliche Nutzfläche" aus. Das Moseltal von Schweich an moselabwärts ist ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“. Hier ist das Ziel Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so zu fördern, dass

- ⇒ die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden
- ⇒ die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden
- ⇒ Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

Im in Aufstellung befindlichen neuen Raumordnungsplan liegt die Fläche im "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (und Weinbau)". Die Mosel ist ein "Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz".

Pölich liegt im "Regionalen Grünzug", der den Talzug der Mosel mit Talhängen umfasst.

2. Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS), Stand 1991: keine Ausweisungen
3. Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995): keine Ausweisungen
4. Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstrasse: Änderung des Flächennutzungsplans 2012. 4. Fortschreibung Fassung zur Genehmigung Stand Juni 2008 mit integriertem Landschaftsplan 1. Fortschreibung, M 1:10 000: Darstellung als SO-Gebiet

3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSchG RH.-PF.)

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Mosel" (5908-301): "Mosel-Altarm und Insel bei Mehring".

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Geltungsbereich sowie Umgebung nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN (§1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB) AUF DIE SCHUTZGÜTER

4.1 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan der VG Schweich) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von RhL.Pf. vom 28. September 2005.

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten. Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf die Erweiterung bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden, d.h. Im Wohnmobilbereich sind vor allem wasserdurchlässige Befestigungsarten zu wählen. Die Befestigung ist auf das nutzungsbedingte Maß zu beschränken. Sämtliches Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse,

die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Da hier keine festen Bauten errichtet werden und der Platz im wesentlichen als Grünfläche angelegt wird besteht in Bezug auf das Klima kein Zielkonflikt.

Arten und Biotope

Das Vorhaben liegt innerhalb eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Gebiets. In der Karte "Biotopverbund" des LfUWG sind für den Geltungsbereich keine Zielaussagen vorhanden. Für den Flusslauf ist die Flächenwidmung "Verbindungsfläche Gewässer" formuliert.

Die amtliche Biotopkartierung weist im Geltungsbereich keine Flächen aus. Die nächstgelegenen Biotopflächen liegen im Moselhang westlich von Pölich.

Auf Grund der bestehenden Nutzung und dem Mangel an Biotopen sowie der Entfernung zum Moselufer besteht kein Zielkonflikt.

Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen

Das großräumige Leitziel nach der Schutzgebietsverordnung ist daher, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes.

Der Bereich unterliegt einer starken Vorbelastung durch die vorhandene Kellerei, Sportboothafen mit Betriebsflächen, B 53 und vorhandenem Campingplatz. Die Ausweisung innerhalb dieser Vorbelastung ist einer Neuanlage an bisher unbelasteter Stelle vorzuziehen.

Ziel für das Landschaftsbild sollte es sein, eine optische Abschirmung und Einbindung der neuen Gebietsränder zu erreichen.

Mensch / Erholung

Der Betrieb des Wohnmobilplatzes entspricht dem eines Campingplatzes. Die Nutzung wird sich nicht wesentlich von der bestehenden abheben. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Lage, Naturraum/Relief

Das Vorhaben liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“, einem durch kräftig herausmodellerte Mäander bestimmten Flussabschnitt zwischen Schweich und Wintrich. Hier kommen ausgeprägte Prallhang-Gleithang-Systeme vor, unter anderem bei Pölich, Klüsserath, Trittenheim, Piesport und Minheim.

Die Fläche für den Wohnmobilstellplatz liegt zwischen dem Hafen Pölich und der B 53. Das Gelände steigt zwischen Uferweg am Moselufer und der Bundesstraße um 3m von 124,1 m auf 127,2 m üNN.

Schutzgüter

Geologie/Boden

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000 Blatt CC 6302 kommen im Überschwemmungsbereich der Mosel Vegen aus Auenlehm über tiefem Terrassenkies vor.

Im Geltungsbereich finden sich jedoch anthropogen überprägte Böden durch Bau der Bundesstraße, Moselausbau, Hafenausbau und Reblandnutzung. Auf den aufgeschütteten Flächen wurden zur Weinbaunutzung die für Rebflächen typischen Rigosole angelegt.

Wasser

⇒ Grundwasser

Das Grundwasser weist teilweise hohe Nitratgehalte auf¹. In Flussnähe bewegt sich der Grundwasserstand abhängig vom Wasserspiegel der Mosel. Die Terrassensedimente der Mosel werden als Porengrundwasserleiter mit starker bis mittlerer Grundwasserführung angegeben.² Der Geltungsbereich unterliegt jahreszeitlich bedingt dem Einfluss unterschiedlich hoher Wasserstände

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

⇒ Fließgewässer

Die Mosel ist als Gewässer 1. Ordnung eingestuft und ist nach dem Bundeswasserstraßengesetz zugleich Bundeswasserstraße. Der Ausbau erfolgte zu Anfang der 60er Jahre. Der Ausbauzustand einschließlich der Uferbereiche wurde in einem Planfeststellungsverfahren festgeschrieben und wird durch regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten aufrechterhalten.

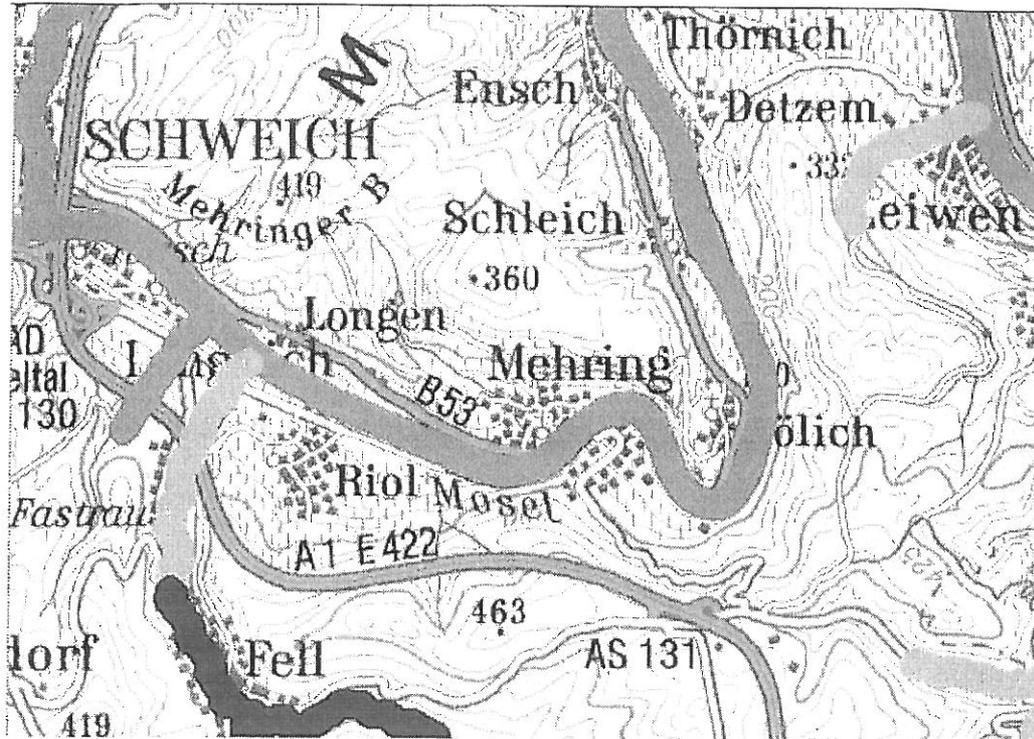
Im Bereich des Vorhabens ist das Moselufer naturfern. Das Vorhaben liegt im Oberstau der Stauhaltung Detzem, im Überschwemmungsbereich der Mosel.

Nach der Gewässergütekarte des LfUWG ist der Grad der organischen Belastung mäßig (siehe Abbildung 2 „grün“).

Abb. 2: Ausschnitt aus der Gewässergütekarte Rheinland-Pfalz (Stand 2004) des LfUWG (aus: www.wasser.rlp.de)

¹ Dt. Planungsatlas: Hydrogeologische Übersichtskarte Rh.-Pf.

² Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserlandschaften



Lokalklima

Das Engtal der Mosel zeichnet sich durch ein eigenständiges Lokalklima aus. Die Jahresmittelwerte liegen um 10° C bei einem Julimittel von knapp 18 °C und Niederschlägen unter 700 mm. Die Vegetationsperiode mit einer Dauer von 245 Tagen ist deutlich länger ausgebildet als in den Randhöhen. Die phänologischen Daten liegen im Schnitt 10 bis 14 Tage günstiger.

Arten und Biotope

Das Vorhaben ist in Flächen geplant, die als Rebland genutzt werden. Zwischen den Rebzeilen wächst eine Ackerwildkrautflora aus folgenden Arten:

- Einj. Rispengras (Poa annua)*
- Einjähriges Bingelkraut (Mercurialis perennis)*
- Wegmalve (Malva neglecta)*
- Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum officinale-Gruppe)*
- Greiskraut (Senecio viscosus)*
- Breitwegerich (Plantago major)*
- Persischer Ehrenpreis (Veronica persica)*
- Weidenröschen (Epilobium spec.)*
- Zaunwinde (Calestegia sepium)*

Der Geltungsbereich liegt durch einen Fahrweg vom Hafenbecken getrennt. Die umgebenden Flächen sind intensive Nutzflächen ohne Bedeutung für Arten- und Biotopschutz.

Tiere

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wird nicht erforderlich. Sonstige detaillierte Angaben und Erhebungen zur Tierwelt im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage werden auch keine spezifischen Tierarten mit besonderer Schutzwürdigkeit erwartet.

Landschaft und Erholung

Eigenart:

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenem Moseltal mit abschnittsweise mäandrierendem Verlauf. Typisch für den Talraum ist der manchmal abrupte Wechsel zwischen engen und offeneren Flussabschnitten, meist in Verbindung mit engen Moselschleifen, wobei der Flusslauf auch entgegengesetzte Fließrichtung annehmen kann. Vor allem an Prallhängen, aber auch in Steillagen der Weinberge sind hervortretende Felspartien typisch.

Vielfalt:

Der Weinanbau erstreckt sich südlich und westlich des Campingplatzes von Pölich bis zur Ortslage Mehring. Die Weinbaulagen sind fast frei von sonstigen Vegetationseinheiten. Vereinzelt finden sich Felsbereiche mit Gebüsch. Das Moselufer wird von vereinzelt angepflanzten Weiden markiert. Im Bereich des Vorhabens besteht ein Mangel an unterschiedlichen Vegetationsstrukturen. Die Monotonie der Rebflächen, das Quer zum Tal stehende Gebäude der Kellerei und das Hefengelände mit Campingplatz prägen das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens.

Am gegenüberliegenden Moselhang überwiegt naturnaher Wald auf exponiertem Relief, aufgelockert mit Felspartien.

Schönheit:

Die Schönheit der Landschaft ist ein subjektiver Begriff und wird im Rahmen der Landespflege unter dem Gesichtspunkt der Naturnähe und der Eignung für landschaftsbezogene Erholung gesehen. So betrachtet wird eine Landschaft mit kleinräumigen Wechsel der Nutzungen, erlebniswirksamen Relief- und Vegetationsstrukturen und naturnahen Elementen, schöner beurteilt werden, als eine Landschaft mit wenigen aber einheitlichen Nutzungsstrukturen, herausgestellten Siedlungen und auffallenden technischen infrastrukturellen Elementen. Der Betrachtungsraum wird insgesamt als schön wirkend beurteilt, wobei aber in Ortsnähe und Moselvorland auf Grund der Vorbelastung Einschränkungen gemacht werden müssen.

Erholung:

Die B 53 ist in der Wanderkarte Nr. 30 als „Moselweinstraße“ bezeichnet. Vom Campingplatz führen Wanderwegen über den westlich gelegenen Weinbergen zu den Hochplateaus des Moseltals mit Aussichtspunkten und anderen touristischen Einrichtungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die Moselaue ist kulturgeschichtlich von Bedeutung, da sie einen sehr frühen Siedlungsraum darstellt. Das archäologische Potential ist daher entsprechend zu berücksichtigen.

Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Gewerbe- oder Industriebetriebe kommen nicht vor. Die B 53 kann als Vorbelastung, insbesondere aus Lärmgründen gesehen werden.

BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Boden/Wasserhaushalt

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Die Wertigkeit der Böden ist im Bereich starker anthropogener Einwirkungen wie im Geltungsbereich vorhanden, gering. Gestörte Bodenfunktionen sind jedoch auch wieder regenerierbar.

Das gesamte Moselvorland wurde beim Ausbau der Mosel als Bundeswasserstraße aufgefüllt. Der Wasserspiegel lag bei ca. 117,4 m NN und wurde auf einen Normalstau von ca. 123,2 m NN angehoben.

Klima/Luftqualität:

Keine Betroffenheit

Arten und Biotope

Das Schutzgut Arten und Biotope ist aufgrund der Lage und Biotopausstattung nicht betroffen:

Es kommen keine seltenen und gefährdeten Pflanzenarten nach den Roten Listen, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) oder des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie vor.

Landschaftsbild/Erholung

Großräumig betrachtet liegen die Antragsflächen in einem für Freizeit und die Erholung gut geeigneten Raum. Das Landschaftsbild ist trotz Vorbelastung schutzwürdig. Visuelle Beeinträchtigungen sind daher zu minimieren oder durch Gestaltung auszugleichen.

Es dominiert eine auf den motorisierten Wasserport bezogene Freizeit und Erholungsnutzung.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen bestehen durch Verkehrslärm der B 53.

4.3 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH (§ 2 ABS. 4 SATZ 3 BAUGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

VERMEIDUNG VON ANLAGEBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN UND VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Gebäude oder ähnliche Einrichtungen errichtet.

Die zur Errichtung der Wohnmobilstellplätze erforderliche Bodenverdichtung und die Bodenbefestigung mit Schotter verändert jedoch in Teilbereichen die oberflächennahe Struktur des gewachsenen Bodens. Die Verdichtung und die Veränderungen wirken sich jedoch nicht großflächig aus. Die Versickerung bleibt weitestgehend erhalten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch jahrzehntelange Reblandnutzung, werden auf den Naturhaushalt daher lediglich geringe Auswirkungen erwartet, die auf die Örtlichkeit des Vorhabens beschränkt sind. Zudem werden begrünte Flächen geschaffen, so dass im Vergleich zu den Reblandflächen mit ganzjährig spärlicher Bodenbedeckung für den Boden hier eine Verbesserung eintritt.

Die Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz ist bereits als Hafenzufahrt vorhanden. Die Zufahrt muss nicht ausgebaut werden. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden somit weitestgehend vermieden. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch ökologische Aufwertung des Bodens im Bereich der Grünflächen ausgeglichen werden. Die Neupflanzung von Hecken und Einzelbäumen ist auch eine Maßnahme, die ökologische Bodenfunktionen verbessert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Boden

Durch das Befahren mit Fahrzeugen entstehen oberflächennahe Bodenverdichtungen. Am Beispiel anderer Wohnmobilstellplätze hat sich gezeigt, dass über die Saison die Verteilung der Belegungsintensität sehr unterschiedlich ist. Es zeichnet sich ab, dass nur zu Spitzenzeiten bei Veranstaltungen wie z. B. Weinfesten ein Großteil der Fläche belegt wird und an Wochenenden. Die Woche über erfolgt ein deutlich geringerer Betrieb.

Es sind somit jederzeit Teilflächen ohne Belastung vorhanden auf denen somit eine Regeneration der Verdichtungen durch natürliche Bodenaktivitäten möglich. Die Bodenverdichtungen werden damit in weit geringerem Umfang stattfinden, als auf einer Wegefläche.

Die Beeinträchtigungen auf den Boden durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als gering eingestuft. Die Beeinträchtigungen können durch Aufwertung des Bodens im Bereich der Grünflächen ausgeglichen werden. Hecken und Bäume verbessern mit ihrem Wurzelwerk ökologische Bodenfunktionen. Im Vergleich zur Reblandnutzung ist jetzt durch Raseneinsatz eine ganzjährige Bodenbedeckung vorhanden, so dass auch die Bodenerosion vermindert wird.

Biotop- und Artenschutz

Für Biotop- und Artenschutz kommt es zu Beunruhigungen durch menschliche Aktivitäten und Fahrzeuge. Hiervon betroffen ist ein bereits mit regelmäßigen Störungen

erheblich vorbelasteter Bereich. Auch das Moselufer weist hier nur geringe Empfindlichkeiten auf, da der Wohnmobilstellplatz am zweiten Hafenbecken liegt.

Auf Biotop- und Artenschutz werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erfährt Beeinträchtigungen durch die Änderung des Erscheinungsbildes des bisher als Rebland bewirtschafteten Bereichs. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Belegungsintensität und wird besonders auffällig, wenn die Gesamtfläche voll belegt ist. Dies wird jedoch nicht während der gesamten Betriebszeit der Fall sein.

In der Regel wird daher nur eine Teilbelegung erwartet, auch mit längeren freien Zeiten oder sehr geringer Belegung, beispielsweise in der Übergangsjahreszeit und außerhalb der Ferienzeiten, so dass der Eindruck des offenen Talraums, auch weil der Wohnmobilstellplatz ohne bauliche Anlagen auskommt, im wesentlichen erhalten bleibt.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Wohnmobilstellplatzes kommt es daher nur zu einer geringen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild.

Als Ausgleich wird die Neuanpflanzung eines Strauch- und Baumgürtels zur neuen Gestaltung des Landschaftsbildes festgesetzt. Die Baumreihen um den geplanten Wohnmobilstellplatz kommen auch Arten- und Biotopschutz zugute.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Es entstehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.4 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und der Lage innerhalb bestehender Siedlungsflächen und an einer stark befahrenen Bundesstraße können keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen festgestellt werden, die nicht ausgleichbar wären.

Die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Mehrversiegelung von bisher offener Bodenfläche sind ausgleichbar.

Das Schutzgut Klima ist nicht betroffen.

Auf Arten und Biotope entstehen keine als erheblich zu wertenden Auswirkungen.

Für das Ortsbild entstehen Auswirkungen, die jedoch durch Begrünungsmaßnahmen ausgleichbar sind.

Für das Schutzgut Erholung und Menschen entstehen ebenfalls keine Auswirkungen, die nennenswert wären, da die geplante Nutzung die vorhandenen Anlagen ergänzt.

**5. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6,
NR. 7 BAUGB**

Der Geltungsbereich liegt gemäß des genehmigten Flächennutzungsplanes der VG Schweich bereits in einem als "Sondergebiet" dargestellten Bereich.

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht (siehe auch Kapitel 3.).

Aufgrund der Lage können keine Wasserschutzgebiete vorkommen.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche qm	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche qm	Erläuterung/Umsetzung
1	<u>Teilversiegelung und Verdichtung von Boden durch Wege und Stellplätze</u> Dadurch dauerhafter Bodenverlust und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, Lebensraumverlust Überbauung einer noch nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken Nr. 153 und 154.	Ca. 1000	V1 V2	Oberboden abschieben und wiederverwenden. Oberbodenbehandlung nach DIN 18915. Befestigung der inneren Zufahrten und der Standplätze in wasserdurchlässiger Bauweise als Schotter- oder Kiesweg oder mit Schotterrasen. Die Standplätze sind als Schotterrasen zu befestigen.	- 1100 ³	Erhalt des belebten Oberbodens. Minimierung von Beeinträchtigungen. Hinweise in Textfestsetzungen, Bauleitung. Erhalt der Wasserdurchlässigkeit. Minimierung von Beeinträchtigungen. Hinweise in 4 Textfestsetzungen, Bauleitung.
			K1 K2 K3	Umwandlung von Rebland zu kräuterreichen Rasenflächen mit Baumpflanzungen. Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Baumneupflanzungen. Verlegung einer Ausgleichsfläche ins Ökokoonto der VG Schweich	3350 700 825	Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen. Siehe auch Hinweise in Planzeichnung und Textfestsetzungen.
2	<u>Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft in dem bisher als Rebland bewirtschafteten Bereich und vegetationslose Flächen.</u> Dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	--	G1 und G2 i.V.m. K1 und K2	Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes durch Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Baumneupflanzungen.	700 12 Stück	Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild neugestaltet.

³ Berechnung der Versiegelung mit dem Faktor 0,5, da wasserdurchlässige Bauweise.

Flächenermittlung

Größe der Erweiterung Wohnmobile	5150 m ²
Zufahrten: 200 x 3 m	600 m ²
Stellplätze mit Schotter rd. 40 Stellplätze x durchschnittlich 25 m ² rd. 1000 m ² , entspricht (Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung und Verdichtung)	500 m ²
	1100 m ²
Ausgleichsbedarf*	550 m ²
Maßnahme K1 und K2	4150 m ²

=====

Der Eingriff ist damit ausgeglichen. Externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

* Bei Befestigung der Wege mit Schotter, Berechnung der Versiegelung mit dem Faktor 0,5, da Schotter wasserdurchlässiger Belag.

Gemarkung Pölich, Flur 4
GRUNDLAGE LUK-DATEN: 11.2007



BESTAND LUFTBILD ÜBERSICHT (Befliegung 2005)
Maßstab 1: 2500

VERFASSER: 02.04.2008, FASSUNG ZU § 4(1) BauGB

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14
54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031 TELEFAX 06502 / 99032



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PÖLICH
TEILGEBEIT "MOSELVORLAND" -
4. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG B-PLAN "IM BRÜHL"